

Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit – Fassung Oktober 2025 –

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat als öffentliche Auftraggeberin auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu achten und die Vorgaben der Standards hinsichtlich Menschenrechte, Umweltschutz und Integrität einzuhalten. Entsprechendes wird von ihren auftragnehmenden Parteien („AN“) eingefordert. Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex konkretisiert die PTB ihre Anforderungen an ihre AN in den vorgenannten Themenfeldern und legt diese Anforderungen den AN rechtsverbindlich auf.

1. Grundsätze

Bei Ausführung der Leistungen hat die AN alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich steuerrechtlicher Vorgaben, einzuhalten sowie die örtlichen Verhältnisse und die Handelsbräuche des betreffenden Landes zu berücksichtigen.

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch die AN sicherzustellen.

Die AN erbringt ihre Leistungen ferner unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen könnte.

2. Menschenrechtliche Pflichten

2.1. Verbot von Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist verboten. Wenn das lokale Gesetz ein höheres Mindestalter für Arbeit oder eine Schulpflicht bis zu einem höheren Alter vorsieht, so gilt dieses höhere Alter als Mindestalter einer Beschäftigung. Unabhängig davon dürfen Beschäftigungen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Darüber hinaus sind für Kinder unter 18 Jahren schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 verboten.

2.2. Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, sind strikt untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

2.3. Arbeitsschutz

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind zu achten. Die AN ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sind notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu verhindern.

Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu schulen.

2.4. Verbot sexueller Belästigung

Die AN ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass.

2.5. Diskriminierungsverbot

Jedwede Ungleichbehandlung von Beschäftigten ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt etwa für Ungleichbehandlungen aufgrund von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlechtsidentität, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person sind zu respektieren. Insbesondere ist die Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit zu gewährleisten.

2.6. Angemessener Lohn

Den Beschäftigten der AN ist ein angemessener Lohn zu zahlen, in jedem Fall mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, im Übrigen bemisst sich der angemessene Lohn nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Bei Vertragserfüllung in Deutschland sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und die AN hat etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Lohn nicht vorenthalten wird.

2.7. Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen sind zu achten und zu schützen. Insbesondere sind schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen beeinträchtigt oder die Gesundheit geschädigt wird.

3. Umweltbezogene Pflichten

3.1. Gefährliche Chemikalien

Entgegen den Vorgaben des Minamata-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung dürfen (i) mit Quecksilber versetzte Produkte nicht hergestellt, (ii) Quecksilber und Quecksilberverbindungen nicht verwendet und (iii) Quecksilberabfälle nicht behandelt werden. Die Produktion, Verwendung, nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe entgegen den Vorgaben des POPs-Übereinkommens in seiner jeweils aktuellen Fassung ist untersagt.

3.2. Abfallmanagement

Die im Basler Übereinkommen in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegten Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Hierunter fallen Sonderabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, etwa explosive, entzündbare, giftige, infektiöse, ätzende oder (öko-)toxische Stoffe. Insbesondere können Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst sein.

4. Integrität

4.1. Interessenkonflikt

Die AN darf sich nicht in einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen ihr und der PTB begeben. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen

Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Die AN verpflichtet sich, dass sie insbesondere

- (a) keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt,
- (b) während der Vertragslaufzeit andere Aufträge, bei denen wegen der Art des Auftrags oder ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zu einem Dritten ein Interessenkonflikt absehbar ist, nur nach Zustimmung der PTB in Textform annimmt,
- (c) keine auftragsbezogenen Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abschließt, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden ist.

4.2. Integritätsgrundsätze

Die AN darf im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.

Die AN darf nicht mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren und sich nicht an wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken beteiligen.

Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen.

5. Umsetzung der Anforderungen

Im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit hat die AN Risiken innerhalb der Lieferkette zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.